



NAMENS- und MARKENRICHTLINIE

Richtlinie (RL) des Rektorates betreff Nutzung der Namen und Marke(n):
Technische Universität Graz, TU Graz, Graz University of Technology

RL 92000 MARK 058-01

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	BdR, F&T-Haus, ZID	Ursula Tomantschger-Stessl	Rektoratsbeschluss
Datum	April 2007	18.04.2007	18.04.2007 MiBla 15 – 2.5.2007
Änderung	15.02.2013	18.02.2013	19.02.2013

1. Zweck

Das Ziel dieser Richtlinie ist die Gewährleistung einer zweckgemäßen und verbindlichen Verwendung der Namen und Marken der TU Graz.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

3. Verteiler

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Technischen Universität.

4. Gegenseitige Beziehungen

Mit Hilfe der fixierten Verantwortlichkeiten wird Transparenz in Hinblick auf die Klärung offener Fragen geschaffen.

5. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) BGBl. I Nr. 120/2002

Satzung und Richtlinien der TU Graz in der geltenden Fassung, insbesondere:

- Manual inkl. Richtlinie und Anwendungshilfen zum Corporate Design der TU Graz
- Richtlinie der Technischen Universität Graz für die wirtschaftliche Verwertung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung
- Regelung zu Fremddomains an der TU Graz: tugnet.tugraz.at/nameservice/fremddomain

6. Legende / RL-Verantwortung

Richtlinienverantwortliche: DI Dr. Ursula Tomantschger-Stessl (i.V. für alle Beteiligten)

Die bisherige Namens- und Markenrichtlinie wurde vom Büro des Rektorates gemeinsam mit dem Zentralen Informatikdienst (ZID/Communication & Security) und dem F&T-Haus überarbeitet. Die vorliegende Regelung ersetzt daher gänzlich die erste Fassung vom 18.4.2007 (siehe Mitteilungsblatt vom 2.5.2007 – 15. Stück).

Präambel zur Namens- und Markenrichtlinie

Die Technische Universität Graz (im Folgenden „TU Graz“ genannt) ist international bekannt für hervorragende Qualität in Grundlagenforschung, angewandter Forschung und forschungsgeleiteter Lehre im Bereich der Ingenieurwissenschaften und technischen Naturwissenschaften sowie der damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten. Die weithin anerkannten Namen Technische Universität Graz, TU Graz, Graz University of Technology, ihre dazugehörigen Marken sowie das Logo (zusammengefasst unter „Namen und Marken“) stehen für das hohe Format des universitären Lehrkörpers und der Studierenden und vermitteln Qualität und Umfang der Leistungen an der TU Graz. Die Namen und Marken der TU Graz haben dadurch Verkehrsgeltung erlangt und zählen zu ihren wertvollsten immateriellen Gütern. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Graz profitieren von dem mit den Namen und Marken verbundenen Ruf der TU Graz. Sie sind daher auch mitverantwortlich für deren Verwendung und Prägung.

Die TU Graz wird ihre Namen und Marken aktiv vor unsachgemäßem oder irreführendem Gebrauch durch Personen oder Organisationen, die nicht von der TU Graz autorisiert sind, schützen. Mit dieser Richtlinie soll gewährleistet werden, dass auch durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine zweckgemäße Verwendung der Namen und Marken erfolgt. Zweckgemäße Verwendung bedeutet in erster Linie Schutz des Wertes der Namen und Marken vor allem durch Wahrung der exzellenten Reputation. Im Zuge der Verwendung von Namen oder Marken für eine Aktivität oder ein Produkt ist insbesondere darauf zu achten, dass die notwendigen Genehmigungen für die Verwendung vorliegen und dass die Richtlinie über den Einsatz des Logos sowie des gesamten Corporate Designs (www.cd.tugraz.at) eingehalten wird. Untersagt ist jegliche Verwendung der Namen und Marken der TU Graz zur direkten oder indirekten Werbung für Produkte oder Dienstleistungen, die in keiner direkten Verbindung mit der TU Graz stehen oder für die keine schriftliche Bewilligung vorliegt.

Anwendungsbereich der Richtlinie

Diese Richtlinie ist auf alle Wirkungsbereiche der Namen und Marken der TU Graz anwendbar und für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich.

1. Eigentümer

Der Name „Technische Universität Graz“ sowie „Graz University of Technology“ ist durch die Verkehrsgeltung gegen unbefugten Gebrauch geschützt. Die TU Graz ist zudem Eigentümerin folgender beim Österreichischen Patent- und Markenamt eingetragenen Marken:

Wortmarke: TU Graz

Bildmarke:



Wort/Bildmarke:



Der Markenschutz erstreckt sich auch auf die ursprüngliche von Nov. 2000 bis Jänner 2006 gültige Vorgänger-Wortmarke „TUG“.

Diese Richtlinie gilt ausdrücklich auch für alle künftigen Wortmarken, Bildmarken und Wortbildmarken im Zusammenhang mit den Namen und Marken Technische Universität Graz, TU Graz sowie Graz University of Technology, die die TU Graz in Folge kreiert und anmeldet.

Sämtliche Marken, die in Verbindung mit Programmen, Produkten oder Dienstleistungen der TU Graz, ihren Organisationseinheiten, Gesellschaften und Vereinen oder mit ähnlichen Aktivitäten registriert werden, stehen – ebenso wie andere Schutzrechte – im Eigentum der TU Graz. Entsprechend ihrer institutionellen Verantwortung für den Markenschutz ist ausschließlich das Forschungs- & Technologie (F&T)-Haus der TU Graz für die Markenregistrierung verantwortlich. Marketing- und PR-Maßnahmen sind mit dem Büro des Rektorates abzustimmen.

2. Erlaubte zweckgemäße Verwendung

Die Namen und Marken, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, dürfen nur in Zusammenhang mit Aktivitäten verwendet werden, die von der TU Graz unterstützt bzw. genehmigt wurden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Graz müssen daher sicher stellen, dass die Verwendung der

Namen und Marken der TU Graz den folgenden Kriterien entspricht:

- I. **Richtigkeit:** Die Verwendung der Namen und Marken der TU Graz in Verbindung mit Veranstaltungen, Programmen, Projekten, Publikationen oder Produkten setzt jedenfalls eine Einbindung der TU Graz in die betreffende Aktivität voraus. Die Einbindung einzelner Personen wie Lehrpersonen, Studierende, Absolventinnen/Absolventen oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ohne dass die Aktivität einen Bezug zur TU Graz selbst hat, ist alleine nicht ausreichend für die Erlangung einer Unterstützung oder einer Genehmigung der Universität. Die Aktivität muss solcherart sein, dass die TU Graz eine institutionelle Rolle innehat.

- II. **Qualitätsstandards:** Die Namen und Marken der TU Graz dürfen nur in Zusammenhang mit Aktivitäten verwendet werden, die hohen Standards gerecht werden und mit den bildungs- und forschungsbezogenen Absichten bzw. den Aufgaben der TU Graz gemäß UG 2002 übereinstimmen.

3. Nicht erlaubte Verwendungszwecke

Die Verwendung der Namen und Marken der TU Graz in Zusammenhang mit parteipolitischen oder religiös motivierten Aktivitäten ist ausdrücklich verboten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen die Namen und Marken der TU Graz nicht ohne schriftliche Genehmigung des Rektorates in Verbindung mit kommerziellen oder außeruniversitären Aktivitäten verwenden. Die Verwendung der Namen und Marken in Zusammenhang mit Dritten muss in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie erfolgen.

4. Verwendungsrichtlinien für ...

4.1 ... Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Namen und Marken der TU Graz sollen in der Lehre, Forschung und im Zusammenhang mit anderen akademischen Aktivitäten der TU Graz verwendet werden. Diese Richtlinie bezweckt keine Einschränkung der Verwendung des Namens der TU Graz für berechtigte Zwecke, die in den üblichen Aufgaben- und Aktivitätsbereich der Universität fallen. Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Aktivitäten teilnehmen, die nicht unmittelbar mit der TU Graz in Verbindung stehen (z.B. selbstständige Beratungstätigkeiten, andere Geschäftsaktivitäten, Publikationen etc.), ist die Verwendung der Namen und Marken der TU Graz auf die Identifizierung der Einzelperson durch seine/ihre Zugehörigkeit zur TU Graz beschränkt (z.B. DI Dr. Max Mustermann, Professor für ... an der

TU Graz). Jedenfalls ist bei außeruniversitären Aktivitäten klar zu vermitteln, dass es sich um eine Aktivität der Person und nicht der TU Graz handelt.

Die Namen und Marken der TU Graz dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die unmittelbar mit der Lehre, der Forschung und den Aufgaben an der TU Graz zu tun haben und dies nur unter Einhaltung der Richtlinie zum Corporate Design der TU Graz.

Eine Lizenzvergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Rektorates. Im Fall einer geplanten Lizenzvergabe wenden Sie sich an das Forschungs- & Technologie (F&T)-Haus (siehe auch Punkt 4.6 Richtlinien für die Lizenzvergabe).

Beispiele für die zulässige Verwendung der Namen und Marken sind:

- “DI Dr. Max Mustermann, Professor für ... an der TU Graz,” auf einem Buchumschlag eines Fachbuches
- TU Logo auf einer wissenschaftlichen Posterpräsentation

Beispiele, für die eine schriftliche Genehmigung und/oder Lizenz der Universität benötigt wird:

- Verwendung des Namens der TU Graz für sämtliche Produkte, die kommerziell verkauft werden, wie z.B. TU Graz T-Shirts
- Verwendung des Namens der TU Graz für Werbegeschenke
- Verwendung des Namens der TU Graz im Zusammenhang mit Kooperationsprojekten (z. B. Verwendung des Titels „Partner der TU Graz“ auf einer Homepage oder Marketingunterlage)

4.2 ... Studierende sowie Absolventinnen und Absolventen

Gruppen von Absolventinnen und Absolventen kann im Zusammenhang mit ihren von der TU Graz genehmigten Aktivitäten die Verwendung der Namen und Marken der TU Graz durch das Rektorat erlaubt werden. Studierende dürfen die Namen und Marken der TU Graz ebenfalls nur mit Genehmigung des Rektorates verwenden. Ansprechstelle ist jeweils das Büro des Rektorates.

4.3 ... Merchandising Produkte und Give aways

Für alle Artikel, die die Namen und Marken der TU Graz tragen, bedarf es ausnahmslos einer Genehmigung des Rektorates. Dies erfolgt im Wege des Büro des Rektorates zur vorhergehenden Abstimmung des Corporate Designs. Handelt es sich um eine laufende Verkaufstätigkeit, sind

Sonderverträge abzuschließen.

4.4 ... die Registrierung von Internet-Domainnamen

Die TU Graz führt seit dem Studienjahr 2000/2001 zusätzlich zur Domain tu-graz.ac.at auch die Domain tugraz.at. Ausschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Recht der Hostnamensverwaltung im TUGonline ist es gestattet, Hostnamen zu registrieren, die „tugraz.at“ oder „tu-graz.ac.at“ beinhalten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Graz ohne dieses zugewiesene Recht können im Wege der/des EDV-Beauftragte/n ihrer Organisationseinheit unter DNS@TUGraz.at Spezialeinträge wie Webservernamen, Mailserver, Subdomainnamen (z. B. www.bdr.tugraz.at) nach vorgegebenem Schema registrieren lassen.

Die Domainnamen tugraz.at und tu-graz.ac.at stehen im Eigentum der TU Graz. Die Verwaltung von Domain- und Hostnamen obliegt dem ZID, Abteilung Communication & Security (0316 873 6390, e-mail: DNS@TUGraz.at).

Auch wenn Domains über einen Fremdprovider zugekauft werden, entbindet dies nicht von der Nennung des Namens der TU Graz im Domainnamen, d. h. der Server muss dann in die Domain TUGraz.at umschalten, Ausnahmen davon können nur über die Adresse fremddomain@TUGraz.at beantragt werden, dort sind auch alle Fremddomains zu melden. Alle Inhalte, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Graz im Rahmen ihrer Tätigkeit an der TU Graz im Internet bereitgestellt werden, müssen in der Location-Zeile (d. h. im Domainnamen) den Namen der TU Graz führen. Auf allen Webseiten (z. B.: www.tugraz.at) ist per Gesetz ein Impressum anzugeben. Private Inhalte sind auf den offiziellen Webseiten der TU Graz nicht gestattet.

4.5 ... die Lizenzvergabe

Die Verwendung der Marken und Namen der TU Graz durch Dritte, insbesondere in Verbindung mit kommerziellen Aktivitäten ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch das Rektorat im Wege über das Forschungs- & Technologie (F&T)-Haus der TU Graz gestattet. Voraussetzung ist jedenfalls eine schriftliche Vereinbarung, welche eine Lizenz für die Marken der TU Graz beinhaltet. Namen und Marken der TU Graz sind ausschließlich für jene Zwecke zu verwenden, die in dieser schriftlichen Vereinbarung festgelegt sind. Alle Lizenzverträge für Namen und Marken der TU Graz müssen ohne Ausnahme unter Einbindung des Forschungs- & Technologie (F&T)-Hauses abgeschlossen werden. Alle Verträge sind dem Büro des Rektorates zur Kenntnis zu bringen.

5. Anlaufstellen für Fragen bezüglich der Genehmigungen

- Fragen, die sich auf **PR- und Marketingaktivitäten, auf Merchandising Produkte und Give aways** sowie auf **Fragen der Gestaltung** beziehen, richten Sie bitte an das „Büro des Rektorates“ (0316/873-6054 oder cd@tugraz.at).
- Die Verwaltung von **Domain- und Hostnamen** obliegt dem „ZID, Abteilung Communication & Security“ (DNS@TUGraz.at.at bzw. 0316/873-6390).
- Für die **Registrierung von Marken** und **Fragen zur kommerziellen Verwertung bzw. zu Lizenzverträgen** ist das „Forschungs- & Technologie (F&T)-Haus“ der TU Graz zuständig (forschung@tugraz.at bzw. 0316/873-6031/6032).

6. Verwandte Richtlinien

Die folgenden Richtlinien enthalten relevante Informationen:

- Manual zum Corporate Designs (inkl. Richtlinie und Anwendungshilfen) der TU Graz:
www.cd.tugraz.at
- Richtlinie der Technischen Universität Graz für die wirtschaftliche Verwertung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung
- Regelung zu Fremddomains an der TU Graz: tugnet.tugraz.at/nameservice/fremddomain

7. Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit dem Folgetag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.